

München, 20. Dezember 2017

Im Verfahren LSG-BY T 7/16 U

A

vertreten durch

B

- Antragsteller -

gegen

Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauerstr. 71
80807 München
vorstand@piratenpartei-bayern.de

vertreten durch

C

D

-Antragsgegner-

wegen

Anfechtung der Ordnungsmaßnahme „Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden“

ergeht aufgrund der Entscheidung der Richter Thomas Mayer, Stefan Lorenz und Mario Filakovic in der fernmündlichen Sitzung vom 20.12.2017 folgendes

Urteil

Die Ordnungsmaßnahme wird aufrechterhalten.

I. Sachverhalt

**Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht Bayern**

Schopenhauerstr. 71
80807 München

schiedsgericht@piraten-bayern.de

Das Landesschiedsgericht der
Piratenpartei Bayern wird
vertreten durch:

Thomas Mayer
Vorsitzender Richter

Stefan Lorenz
Richter

Mario Filakovic
Richter

Piratenpartei Deutschland

Landesschiedsgericht Bayern

Der Antragsteller wurde am 28.02.2013 zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisverbands Landshut gewählt.

Zwischenzeitlich war der Antragsteller aus dem Landkreis Landshut weggezogen. Dies ist nachweisbar durch die Akkreditierung bei einem Parteitag als Mitglied in einem anderen Bezirksverband. Dadurch konnte er nicht mehr Mitglied des Vorstands im Kreisverband Landshut sein.

Der Antragsteller wurde im Zuge der Erstellung des Rechenschaftsberichts vom Vorstand des Landesverbands für das Jahr 2013 mehrfach aufgefordert, Beschlüsse über Ausgaben des Kreisverbands vorzulegen bzw. anzuzeigen, wo diese Beschlüsse auffindbar sind, nachdem die Restmitglieder des Vorstands des Kreisverbands dieser Aufforderung nicht nachgekommen sind. Dieser Aufforderung kam er nicht nach.

Aufgrund der Weigerung des Antragstellers sprach der Landesvorstand am 08.09.2016 die Ordnungsmaßnahme der Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt bekleiden zu können gegen den Antragsteller aus, die auf ein Jahr befristet war.

II. Zulässigkeit

Der Antrag ist zulässig.

Die Anrufung ist vollständig. Das LSG Bayern ist gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 SGO zuständig, da der Antragsgegner ein Organ des Landesverbands Bayern ist und der Antragsteller Mitglied dieses Landesverbands ist.

Eine Schlichtung zu konkret diesem Verfahren hat zwar nicht stattgefunden, jedoch gab es bereits gescheiterte Schlichtungsversuche aus dem Verfahrenskomplex, die nicht zum Erfolg geführt haben. Auch lehnen die Verfahrensbeteiligten eine Schlichtung ab.

III. Begründetheit

Der Antrag ist unbegründet.

Eines der Kernthemen der Piratenpartei ist die Transparenz öffentlichen Handelns. Wenn die Piratenpartei von staatlichen Behörden Transparenz fordert, muss diese innerparteilich von Vorständen vorgelebt werden. Dazu gehört mindestens die Dokumentation von Entscheidungen, damit diese für alle Mitglieder einsehbar sind. Der Vorstand des KV Landshut, dessen Mitglied der Antragsteller war, ist dieser Pflicht auch nach Aufforderung nicht nachgekommen. Somit liegt hier ein Verstoß gegen die Grundsätze der Piratenpartei gemäß §6 (1) Bundessatzung vor.

Zu den Aufgaben von Vorstandsmitgliedern gehört auch die Zusammenarbeit mit Vorständen übergeordneter Verbände, insbesondere, wenn es um die

Piratenpartei Deutschland Landesschiedsgericht Bayern

Schopenhauerstr. 71
80807 München

schiedsgericht@piraten-bayern.de

Das Landesschiedsgericht der
Piratenpartei Bayern wird
vertreten durch:

Thomas Mayer
Vorsitzender Richter

Stefan Lorenz
Richter

Mario Filakovic
Richter

Piratenpartei Deutschland

Landesschiedsgericht Bayern

Erstellung des Rechenschaftsberichts geht. Dazu hat die übergeordnete Gliederung gemäß Finanzordnung §4 Satz 3 entsprechende Durchgriffsbefugnisse.

Wenn ein unvollständiger Rechenschaftsbericht abgegeben wurde, so ist es weiterhin die Pflicht des Vorstands, eventuelle Unregelmäßigkeiten aufzudecken, um einen erneuten unvollständigen oder fehlerhaften Rechenschaftsbericht zu verhindern.

Durch sein Verhalten hat der Antragsteller Anlass gegeben, dass er zu einer konstruktiven Zusammenarbeit mit Vorständen anderer Verbände nicht gewillt ist, wenn diese angebracht ist. Durch ein solches Verhalten kann ein ordnungsgemäßer Rechenschaftsbericht gemäß §24 PartG gefährdet sein. Durch die Verweigerung der Zusammenarbeit hat er zumindest dem Vorstand der übergeordneten Gliederung einen deutlichen Mehraufwand bereitet. Wenn Mitgliedern des Vorstands durch eine Verweigerung der Zusammenarbeit ein erheblicher Mehraufwand entsteht, handelt es sich um einen Schaden für die Partei gemäß §6 (1) Bundessatzung. Dies ist hier der Fall.

Deshalb ist eine Ordnungsmaßnahme angemessen.

Da für die Ordnungsmaßnahme auch das Verhalten als Vorstandsmitglied ausschlaggebend ist, ist die Maßnahme „Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden“ gemäß §6 (1) Bundessatzung angemessen, auch die Befristung der Ordnungsmaßnahme auf ein Jahr ist nicht zu hoch, insbesondere im Vergleich mit den Ordnungsmaßnahmen, die bereits rechtskräftig gegen andere ehemalige Mitglieder des Vorstands ergangen sind.

Für das Landesschiedsgericht Bayern

Thomas Mayer
Vorsitzender Richter

Stefan Lorenz
Richter

Mario Filakovic
Richter

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft. Die Berufung ist gem. § 13 Abs. 2 SGO binnen 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht

Piratenpartei Deutschland Landesschiedsgericht Bayern

Schopenhauerstr. 71
80807 München

schiedsgericht@piraten-bayern.de

Das Landesschiedsgericht der
Piratenpartei Bayern wird
vertreten durch:

Thomas Mayer
Vorsitzender Richter

Stefan Lorenz
Richter

Mario Filakovic
Richter

Piratenpartei Deutschland Landesschiedsgericht Bayern

Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland
c/o Bundesgeschäftsstelle
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@bsg.piratenpartei.de

einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist das angefochtene Urteil samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den Lauf der Frist ist die Zustellung des Urteils inklusive Rechtsbehelfsbelehrung.

Piratenpartei Deutschland Landesschiedsgericht Bayern

Schopenhauerstr. 71
80807 München

schiedsgericht@piraten-bayern.de

Das Landesschiedsgericht der
Piratenpartei Bayern wird
vertreten durch:

Thomas Mayer
Vorsitzender Richter

Stefan Lorenz
Richter

Mario Filakovic
Richter